

II. Anderweitige Eingriffe in garantierte Rechte.

Atteintes portées à d'autres droits garantis.

131. Urteil vom 16. November 1898 in Sachen
Müller und Konsorten gegen Amriswil.

Voraussetzungen der Erteilung des Expropriationsrechtes an Privatunternehmungen nach thurgauischem Recht; öffentliche Wohlfahrt; Bewilligung des Grossen Rates.

A. § 11 Abs. 1 der thurgauischen Kantonsverfassung vom 28. Februar 1869 setzt fest: „Das Eigentum ist unverletzlich. „Ausnahmsweise ist Jeder nach den Vorschriften des Gesetzes „verpflichtet, insofern die öffentliche Wohlfahrt es erfordert, Grund- „eigentum oder andere Privatrechte an den Staat oder an eine „Gemeinde oder an Privatunternehmungen, an letztere jedoch nur „zufolge Beschlusses des Grossen Rates, gegen volle Entschädigung „abzutreten.“ Die Bestimmungen des thurgauischen Gesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 6. Juni 1860, betreffend die Voraussetzungen zur Erteilung des Expropriationsrechtes und die Behörden, die darüber zu entscheiden haben, lauten: „§ 2 Abs. 1: Die Frage über die Pflicht der „Abtretung wird als Administrativsache behandelt. Werden die „Abtretungen für die Zwecke des Erziehungs-, des Kirchen-, „oder für diejenigen des Gemeindefens verlangt, so sind Ein- „sprachen dagegen jederzeit bei der zunächst vorgesetzten Verwal- „tungsbehörde (dem Erziehungsrate, den Kirchenräten, den Be- „zirksräten) anzubringen, immerhin unter dem Vorbehalte des „Rekurses an den Regierungsrat für beide Teile. Dagegen ent- „scheidet die letztere Behörde ausschließlich bei bestrittenen Expro- „priationen für Staatszwecke.“ § 13: „Abtretungen zu Gunsten „von Privatunternehmungen können nur dann, wenn sie im „öffentlichen Interesse geschehen, und nur infolge eines Beschlusses „des Grossen Rates gefordert werden.“

B. Am 17. Dezember 1897 schloß die Ortsgemeinde Amriswil mit dem Wasser- und Elektrizitätswerk Romanshorn einen

Vertrag ab, wonach die Gemeinde dem genannten Werke für 25 Jahre die ausschließliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Beleuchtungs- und Kraftanlage für öffentliche und private Zwecke auf ihrem Gemeindegebiete erteilte, wogegen sie dem Werke die Aufstellung von Stangen und das Ziehen von Leitungsdrähten auf dem Gemeindeeigentum, sowie das Anbringen von Isolatorträgern und Konsolen auf öffentlichen Gebäuden bewilligte und sich verpflichtete, die kantonale Bewilligung für Benützung der Landstrasse und das Recht der Expropriation für die ganze Leitungslinie vom Regierungsrat einzuholen. Das Werk wurde verpflichtet, der Ortsgemeinde Amriswil die zur öffentlichen Beleuchtung notwendige Energie zum Preise von 1 Fr. 40 Cts. per Normalkerze und per 1000 Brennstunden, abzüglich eines Rabattes von 40 % auf dem Gesamtbetrage, zu liefern, wobei für's erste 40 Lampen zu 32 Kerzen in Aussicht genommen wurden. In dem Vertrage wurde Bezug genommen auf eine vom Wasser- und Elektrizitätswerk Romanshorn mit einem Initiativkomite in Amriswil am 3. November 1897 abgeschlossene Übereinkunft, wonach das Werk es übernahm, auf eigene Rechnung eine Anlage für Abgabe von elektrischem Licht und Kraft für Kleinmotoren in der Ortsgemeinde Amriswil zu erbauen und zu betreiben. Gegen die Erteilung des in der Ortsgemeinde Amriswil gemäß Vertrag vom 17. Dezember 1897 nachgesuchten Expropriationsrechtes erhoben mit Eingabe vom 1. April 1898 48 beteiligte Grundeigentümer Einsprache beim Bezirksrat Arbon, weil die verfassungsmässigen Voraussetzungen dafür nicht vorhanden seien. Der Bezirksrat schützte diese Einsprache und wies das Gesuch der Gemeinde Amriswil ab. Er stellte fest, daß, während die Gemeinde dem Wasser- und Elektrizitätswerk nur eine Lichtmenge von 1280 Kerzen abnehme, von Privaten in Amriswil 12,600 Kerzen gezeichnet worden seien. Aus diesem Verhältnis, bei dem die Abgabe von Kraft für Kleinmotoren noch nicht berücksichtigt sei, gehe hervor, daß man es nicht mit einem ausschließlich der Gemeinde Amriswil dienenden Unternehmen, sondern mit einem im Interesse der dortigen Privaten und der Unternehmung gelegenen Spekulationsgeschäft zu thun habe. Wollte man aber auch annehmen, daß die Anlage im öffentlichen Wohle liege, so sei zu berücksichtigen, daß sich die Gemeinde Amriswil dieselbe in eigenem

Kanon, und zwar eher zu günstigeren Bedingungen verschaffen könnte, ohne daß das Mittel der Expropriation angewendet werden müßte, und daß auch die mit der Anlage von elektrischen Starkstromleitungen verbundenen Gefahren gegen die Erteilung des Rechts der Zwangsenteignung sprechen. Auf Beschwerde der Ortsgemeinde Amriswil änderte der Regierungsrat des Kantons Thurgau unterm 5. August 1898 den bezirksrätlichen Entscheid ab und erteilte der Beschwerdeführerin das nachgesuchte Expropriationsrecht, indem er ausführte: Unbestritten sei, daß das Unternehmen, soweit dasselbe die Kraft für eine elektrische Straßenbeleuchtung liefern solle, einem Zwecke des Gemeindefortschritts diene. Aber auch die Einführung der elektrischen Beleuchtung für Privatgebäude müsse vom sanitarischen und feuerpolizeilichen Standpunkt aus als im öffentlichen Interesse liegend erklärt werden. Unerheblich sei der Umstand, daß die Anlage daneben (durch Abgabe von elektrischer Kraft zu gewerblichen Zwecken) Privatinteressen diene, da das Unternehmen als Ganzes zu betrachten sei, und eine genaue Ausscheidung, inwieweit in beiden Fällen die Expropriationsbefugnis lediglich für öffentliche, oder auch für private Interessen erwirkt werde, auf praktische Schwierigkeiten stieße. Auch in dieser Richtung kämen übrigens öffentliche Interessen, Hebung der Industrie und des Kleingewerbes, in Frage.

C. Gegen den regierungsrätlichen Entscheid haben Josef Müller, Gemeinderat in Holzstein, und Mitbeteiligte den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, um zu beantragen, es sei derselbe als verfassungswidrig aufzuheben und die Ortsgemeinde Amriswil mit ihrem Anspruch auf Einräumung des Expropriationsrechtes gegenüber den Rekurrenten abzuweisen. Die wesentlichen Beschwerdebegründe sind nach der Rekurschrift und den Eingaben an die kantonalen Behörden, auf die die Rekurrenten verweisen, folgende: Es handle sich in der Hauptsache nicht um die Erfüllung einer der nach Gesetz oder Übung den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben, sondern, wie das Verhältnis zwischen der Beteiligung der Gemeinde und den Privaten zeige, um ein wesentlich privaten Interessen einzelner Bürger und des Werkes selbst dienendes Unternehmen. Es dürfe auch nicht die Gemeinde an Stelle des eigentlichen Expropriationssubjektes, des Wasser- und Elektrizitätswerkes Romanshorn, vorgeschoben werden. Somit

fehlten die Voraussetzungen, die nach § 11 der thurgauischen Verfassung zur Erteilung des Expropriationsrechtes vorhanden sein müßten.

D. Die Ortsgemeinde Amriswil erwidert: Der Begriff der öffentlichen Wohlfahrt erschöpfe sich nicht mit der Erfüllung der engeren, unumgänglich nötigen Aufgaben einer Gemeinde; auch sei nicht das unabweisliche Bedürfnis der Gemeinde die Schranke für die öffentliche Wohlfahrt, sondern das Interesse der Gemeinde, wie denn auch stets Eisenbahnen, öffentliche Wasserversorgungen, ja unter Umständen sogar industrielle Etablissements und Spar- und Leihkassen als Unternehmungen, die der öffentlichen Wohlfahrt dienen, angesehen worden seien. Implicite werde von den Rekurrenten selbst zugegeben, daß für die Erstellung der Straßenbeleuchtung in Amriswil das Expropriationsrecht angerufen werden könne. Nun hänge aber das Recht der Expropriation nicht von der quantitativen Ausdehnung des Werkes ab, und es sei das ganze Unternehmen nicht teilbar, wie denn auch die Rekurrenten kein Interesse daran hätten, ob die zu erstellende Leitung stärker oder schwächer sei. Die Antwort des Regierungsrates bringe keine andern, als die im Entscheide selbst und in der Vernehmlassung der Gemeinde Amriswil geltend gemachten Gesichtspunkte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.
2.

3. § 11 der Thurgauer Verfassung stellt als materielle Voraussetzung für die Pflicht zur zwangsweisen Abtretung von Grundeigentum oder anderer Privatrechte, die sie als Ausnahme von dem Grundsatz der Unverletzlichkeit des Eigentums zuläßt, auf, daß die öffentliche Wohlfahrt die Abtretung erfordere. Soweit nun im vorliegenden Falle geltend gemacht werden will, daß diese Voraussetzung nicht vorhanden sei, könnte der Rekurs kaum gutgeheißen werden. Zunächst ist offenbar unrichtig, daß das Expropriationsrecht nur erteilt werden könne, wenn es sich um die Erfüllung eines eigentlichen Staats- bzw. Gemeindezweckes, einer nach Gesetz oder Übung dem Staat oder der Gemeinde zugewiesenen Aufgabe handelt, sehen doch die Thurgauer

Verfassung und das thurgauische Expropriationsgesetz den Fall, daß einer Privatunternehmung das Expropriationsrecht erteilt werde, ausdrücklich vor. Weiter ist es nach dem Wortlaut der Verfassungsbestimmung auch nicht erforderlich, daß ein zwingendes Bedürfnis die Abtretung erheische. Ebensovienig braucht dieselbe ausschließlich öffentlichen Zwecken zu dienen. Es genügt, wenn neben den privaten auch das öffentliche Interesse der Durchführung einer Unternehmung zur Seite steht, um sie mit dem Rechte der Zwangsenteignung auszustatten. Nun erweist sich die Überführung elektrischer Energie nach Amrisweil jedenfalls insofern als im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegend, als dadurch die öffentliche Beleuchtung mittelst der Elektrizität ermöglicht wird. Diese Beziehung des Unternehmens zu einem unbestrittenen öffentlichen Zwecke genügt, um dasselbe als der allgemeinen Wohlfahrt förderlich erscheinen zu lassen, mögen an der Ausführung immerhin Private und die Unternehmung selbst ebenfalls und sogar in höherem Maße interessiert sein. Dazu kommt, daß in einem weiteren Sinne die Zuleitung von Elektrizität auch zu Privat Zwecken als im öffentlichen Interesse liegend angesehen werden kann. Abgesehen davon, daß vom feuerpolizeilichen und sanitarischen Standpunkt aus die Einführung der elektrischen Beleuchtung in Privatgebäuden einem öffentlichen Interesse entgegenkommt, kann auch die Abgabe elektrischer Kraft, sofern dadurch in allgemeiner Weise die gewerbliche und industrielle Thätigkeit einer Ortschaft angeregt oder gehoben wird, als eine im allgemeinen Interesse liegende, der öffentlichen Wohlfahrt dienende Angelegenheit betrachtet werden, und es könnte das Bundesgericht, wenn die kantonalen Behörden dies als Voraussetzung zur Erteilung des Expropriationsrechtes genügen lassen würden, eine solche Auffassung kaum als mit der Verfassung im Widerspruch stehend erklären. Unter allen Umständen aber muß mit Rücksicht darauf, daß mit der Unternehmung eine Verbesserung der öffentlichen Beleuchtung bezweckt wird, die durch § 11 der thurgauischen Verfassung geforderte materielle Voraussetzung zur Erteilung des Expropriationsrechtes als vorhanden betrachtet werden.

4. Die Verfassung stellt nun aber zum Schutz des Eigentums für die Fälle, in denen es sich um die Einräumung des Expro-

priationsrechtes an eine Privatunternehmung handelt, eine weitere formelle Garantie auf, indem sie verlangt, daß in diesen Fällen der Große Rat über die Erteilung des Rechtes entscheide. Man könnte versucht sein, aus § 2 des Expropriationsgesetzes herzuweisen, daß, sobald die Erfüllung eines Zweckes des Gemeinwesens in Frage steht, dem Regierungsrate die endliche Kompetenz zum Entscheide über ein Gesuch betreffend Erteilung des Expropriationsrechtes zustehe. Allein schon die Vergleichung mit § 13 des Gesetzes zeigt, daß man für die Frage, wer zur Erteilung des Expropriationsrechtes kompetent sei, nicht die Gestaltung des öffentlichen Zweckes ausschlaggebend sein lassen wollte, sondern die Frage, wem, zu wessen Gunsten das Recht der Expropriation eingeräumt werde. Und § 11 der Verfassung, die als späterer Erlaß einer entgegenstehenden Verfügung des frühern Gesetzes derogiert hätte, läßt vollends darüber keinen Zweifel zu, daß, wenn das Expropriationsrecht einer Privatunternehmung verliehen werden soll, der Große Rat darüber zu entscheiden hat. Nun verlangt im vorliegenden Falle die Gemeinde Amrisweil das Expropriationsrecht nicht für sich; sie führt ja nicht selbst die fragliche Anlage aus. Sondern sie will das Recht gemäß einer von ihr übernommenen vertraglichen Verpflichtung einer Privatunternehmung verschaffen, welche letztere sich als das Subjekt darstellt, das mit dem Recht der Zwangsenteignung ausgestattet werden soll und das denn auch die Pflichten des zur Expropriation berechtigten zu erfüllen hätte. Die Gemeinde Amrisweil ist lediglich die Vertreterin dieser Privatunternehmung, und sie muß sich, um derselben das Expropriationsrecht zu verschaffen, nach ausdrücklicher, im Interesse und zum Schutze des Privateigentums aufgestellter Verfassungsvorschrift, an den Großen Rat wenden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne für begründet erklärt, daß der angefochtene Entscheid des thurgauischen Regierungsrates vom 5. August 1898 aufgehoben wird.